

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0420/16	Datum 20.10.2016
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	08.11.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	15.11.2016	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	30.11.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.12.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister zur Abgabe der Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Magdeburg, dass die Landeshauptstadt Magdeburg vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Daniel	Unterschrift AL / FBL Dr. Hartung
--------------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Zimmermann
---------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

Begründung:

Das Umsatzsteuergesetz gilt für Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Entgelte aus diesem Leistungsaustausch können von der Umsatzsteuer befreit sein oder der Umsatzsteuerpflicht mit einem Steuersatz von 19 % oder 7 % unterliegen.

Ab dem 01.01.2017 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts als Unternehmer, wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage nachhaltig Leistungen gegen Entgelt erbringen.

Bei den Leistungen gegen Entgelt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gelten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn sie sich mit ihrer nachhaltigen Tätigkeit im Wettbewerb zu anderen Anbietern befinden. Bei vorhandener Wettbewerbssituation enthält der ab dem Jahr 2017 geltende § 2b Abs. 2 und 3 UStG Ausnahmen von der Umsatzsteuerpflicht.

Über die Änderungen wurde mit der Informationsvorlage I0301/15 bereits berichtet.

Vor dem 01.01.2017 gilt der § 2 Abs. 3 UStG alte Fassung. Danach waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Betriebe gewerblicher Art sind Einrichtungen, die nachhaltig gegen Entgelt wirtschaftliche Leistungen erbringen und sich wirtschaftlich im Rahmen der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts hervorheben. Durch diese Definition fallen alle Leistungen gegen Entgelt, die nicht nachhaltig erbracht werden, bei denen der Jahresumsatz unter 33 TEUR liegt oder aus Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung/Verpachtung) nicht unter das Umsatzsteuergesetz.

Die Unterschiede zwischen alter und neuer Regelung sind aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich:

Juristische Person des öffentlichen Rechts ist Unternehmer (Alte Regelung § 2 Abs. 3 UStG, neue Regelung § 2 Abs. 1 und 2, § 2b UStG)			
Nachhaltiger Leistungsaustausch auf privatrechtlicher Grundlage			
Leistung	Jahresentgelt	Unternehmer nach alter Regelung	Unternehmer nach neuer Regelung
alle	0 € - 30.677 €	nein	ja
alle	über 30.677 €	ja	ja
Nachhaltiger Leistungsaustausch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage bei bestehendem Wettbewerb			
Leistung	Jahresentgelt	Unternehmer nach alter Regelung	Unternehmer nach neuer Regelung
Umsatzsteuerfreie Leistungen ohne Optionsmöglichkeit ¹⁾	über 30.677 €	ja	nein
Leistungen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit	über 30.677 €	ja	nein
Andere Leistungen	17.500 € - 30.677 €	nein	ja
Andere Leistungen	über 30.677 €	ja	ja

¹⁾ §§ 4, 9 UStG, z.B. Heilbehandlungen im Rahmen der Humanmedizin; mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung hilfsbedürftiger Personen eng verbundene Leistungen; Umsätze der städtischen Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, Archive Büchereien; Vorträge an Volkshochschulen, Leistungen der Jugendhilfe; Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen

Gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber einmalig bis zum 31.12.2016 erklären, dass § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 gelten Fassung bis zum 31.12.2020 weiterhin für sie Anwendung finden soll. Die Erklärung kann in den Folgejahren laut Schreiben des Finanzministeriums LSA vom 22.07.2016 rückwirkend widerrufen werden. Die Rückkehr zur alten Regelung ist nach dem Widerruf nicht mehr möglich.

Spätestens ab dem Jahr 2021 gilt der § 2b UStG. Ein weiteres Hinausschieben ist nicht vorgesehen.

Zur Vorbereitung der Entscheidung wurden die Entgelte der Fachbereiche, Ämter und der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Magdeburg auf der Grundlage des Ergebnisses des Jahres 2015 untersucht.

Das Ergebnis schließt mit einem vorläufigen Betrag von 603 Tsd. Euro für die Umsatzsteuer ab, die in den Entgelten enthalten wären.

Umsatzsteuerpflichtig werden u.a. Werbeeinnahmen, Verkaufserlöse und vor allem Entgelte aus der Überlassung von Fahrzeugabstellplätzen. Die vorläufigen Einzelergebnisse sind als Anlage 2 beigelegt.

Dabei sind Fragen zur Umsatzsteuerpflicht offen geblieben, die mit der Finanzverwaltung noch zu klären sind. Dies betrifft z.B. die mögliche Umsatzsteuerpflicht für Sponsoringerträge, die Handhabung bei der Freigrenze von 17.500 € für Entgelte aus gleichartiger Tätigkeit und die Umsatzsteuerbarkeit von Hilfsgeschäften für den Hoheitsbereich auf privatrechtlicher Grundlage.

Die Umsatzsteuerpflicht für bestimmte Leistungsentgelte führt dazu, dass aus bestimmten Eingangsrechnungen die dort ausgewiesene Umsatzsteuer ganz oder teilweise als Vorsteuerbeträge abgezogen werden können. Dies bezieht sich auf die Eingangsrechnungen, die mit der Erbringung der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im Zusammenhang stehen (Herstellungs- oder Anschaffungskosten und aus den laufenden Aufwendungen).

Insgesamt wurden Vorsteuerbeträge in Höhe von ca. 7 Tsd. Euro geschätzt, die in Eingangsrechnungen enthalten sind und mit der Erbringung umsatzsteuerpflichtiger Leistungen im Zusammenhang stehen.

Ausgehend von den abzuführenden Umsatzsteuern von 603 Tsd. Euro und abzugsfähigen Vorsteuerbeträgen von 7 Tsd. Euro ergäbe sich bei Anwendung des § 2b UStG ausgehend von den Verhältnissen im Jahr 2015 eine an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer in Höhe von 596 Tsd. Euro.

Ein erhebliches Vorsteuerabzugspotential ergibt sich bei der Vermietung von Sportstätten an Vereine. Dafür sind jedoch noch weitere Untersuchungen und ggf. vertragliche Anpassungen erforderlich.

Zur Vermeidung der finanziellen Mehrbelastung ist die nach § 27 Abs. 22 UStG mögliche Erklärung auf weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG abzugeben.

Die Erklärung beinhaltet folgenden Wortlaut:

Hiermit erklärt die Landeshauptstadt Magdeburg, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.
--

Diese Erklärung kann laut Schreiben des Finanzministeriums LSA vom 22.07.2016 (Anlage 1) in den Folgejahren rückwirkend widerrufen werden, solange die jeweilige Umsatzsteuerfestsetzung

noch änderbar ist.

Ausblick auf das Jahr 2021

Zeitnah sind in einem ersten Schritt noch einmal alle Entgelte der Fachbereiche, Ämter und Eigenbetriebe außerhalb von bereits bestehenden Betrieben gewerblicher Art auf ihre Rechtsgrundlage hin zu untersuchen und die Umsatzsteuerpflicht und ggf. vorhandenes Gestaltungspotential festzustellen.

Bei festgestellter Umsatzsteuerpflicht sind die Grundlagen für den Vorsteuerabzug mit allen beteiligten Stellen zu ermitteln und organisatorische Regelungen zu treffen, damit sowohl die Umsatzsteuerabführung in der gesetzlich zutreffenden Höhe erfolgt als auch der Vorsteuerabzug in der gesetzlich zulässigen Höhe geltend gemacht wird.

Bei diesen Arbeiten werden die Einrichtung einer internen Arbeitsgruppe und die Begutachtung der Ergebnisse durch Externe erforderlich sein. Die erforderlichen Vorarbeiten einschließlich der Anmeldung der erforderlichen finanziellen Mittel werden in den Jahren 2017 und 2018 unter Federführung des Fachbereiches Finanzservice erfolgen.

Die Ergebnisse werden dem Stadtrat wegen möglicher Auswirkungen auf die Entgelttarife und wegen der Entscheidung über den Widerruf der Erklärung mindestens einmal jährlich vorgestellt.

Anlagen:

- 1 - Schreiben des Finanzministeriums LSA vom 22.07.2016 einschließlich des § 2b UStG
- 2 - vorläufige Umsatzsteuerberechnung für die Landeshauptstadt Magdeburg nach §§ 2, 2b UStG neue Fassung
- 3 - vorläufige umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg nach §§ 2, 2b UStG neue Fassung